

1. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSCHAFTSRAT WEDDERSLEBEN VOM 14.07.2014

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortschaftsrat Weddersleben folgende 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Weddersleben vom 14.07.2014 in seiner Sitzung am 23.01.2019 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und daEnde der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen,

die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss."

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Weddersleben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weddersleben, 23.01.2019

gez. Dirk Michael Meisel
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

SCHLUSSFESTSTELLUNG IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN QUEDLINBURG NORD (B6N) LANDKREIS HARZ (Verfahrensnummer 27QLB124)

1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Quedlinburg Nord, nunmehr Landkreis Harz, mit der Verf.-Nr. 27 QLB 124, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden

abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Bernd Weber
Sachgebietsleiter

